

**Besprechung der Bundeskanzlerin  
mit den Regierungschefinnen und  
Regierungschefs der Länder  
am 16. Juni 2016**

**TOP 5.1      Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und  
Ländern gem. Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz zur Förderung von  
Spitzenforschung an Universitäten**

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gem. Art. 91b Abs. 1 Grundgesetz zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten –„Exzellenzstrategie“- mit der folgenden Maßgabe zu:
2. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern unterstreicht, dass die Evaluation der Exzellenzuniversitäten gemäß § 6 Abs. 1 der Vereinbarung einen selektiven Charakter hat: Nur für Universitäten bzw. Universitätsverbünde, die das Förderziel des Ausbaus ihrer internationalen Spitzenstellung in der Forschung erreicht und den Nachweis herausragender wissenschaftlicher Leistungen im internationalen Maßstab erbracht haben, gelten die Voraussetzungen einer gemeinsamen Förderung als weiterhin erfüllt und wird die Förderung fortgesetzt. Außerdem müssen die Exzellenzuniversitäten regelmäßig alle sieben Jahre im Wettbewerb mit Neuanträgen die notwendigen zwei bzw. bei Verbänden drei Exzellenzcluster erfolgreich neu einwerben. Angesichts dieses dynamischen, von strengem wissenschaftlichen Wettbewerb geleiteten Verfahrens sind auch in Zukunft Neuausschreibungen für Exzellenzuniversitäten zu erwarten.
3. In der ersten Ausschreibungsrunde werden bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren elf Exzellenzuniversitäten bzw. Universitätsverbünde gefördert.

4. Falls nach der gemäß § 6 Satz 1 durchgeführten Evaluation in 2025 weniger als vier Exzellenzuniversitäten bzw. Universitätsverbände aus der dauerhaften gemeinsamen Förderung ausscheiden, wird durch die Erhöhung der Zahl der Förderfälle sichergestellt, dass bei Erfolg im wettbewerblichen Verfahren vier neue Exzellenzuniversitäten bzw. Universitätsverbände in die Förderung aufgenommen werden. Gegebenenfalls sind dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.
  
5. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs und die Regierungschefinnen der Länder bitten die Vorsitzenden der GWK, die Verwaltungsvereinbarung entsprechend anzupassen und ihnen zur Unterschrift im Umlaufverfahren vorzulegen.

#### Protokollerklärung Thüringen

*Der Freistaat Thüringen stimmt der Fortführung der Exzellenzinitiative zu, weist jedoch darauf hin, dass eine verlässliche Grundfinanzierung der Hochschulen durch die Länder und ergänzend den Bund gegenüber zeitlich befristeten Finanzierungs- oder auf Wettbewerb beruhenden Programmen für die Exzellenzentwicklung von Hochschulen konstitutiv ist. Eine Fortführung der Exzellenzinitiative sollte im Sinne der Evaluation der bisherigen Exzellenzinitiative stets so ausgestaltet sein, dass die horizontale oder vertikale Differenzierung des Hochschulsystems nicht zementiert, sondern Entwicklungschancen auch für Hochschulen bestehen, die bislang nicht Exzellenzhochschulen sind. Daran muss sich die Ausgestaltung der entsprechenden Verfahren orientieren.*